

Hinweise zur Beantragung der Akkreditierung einer Veranstaltung bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS)

Diese Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Fortbildungsordnung (FO) der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Sie ergänzen und erläutern die FO unter Berücksichtigung von häufig gestellten Fragen sowie Fällen, die in der FO nicht eindeutig geregelt sind.

Die Erläuterungen unterliegen der laufenden Überarbeitung und Ergänzung durch den Ausschuss für Fortbildung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

1. Erläuterungen zur Antragstellung auf Akkreditierung:

Wie stelle ich einen Antrag auf Akkreditierung?

Verwenden Sie bitte für die Antragstellung ausschließlich die Formulare: „Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes E/ABCDFGH“, die auf der Website der PKS zur Verfügung gestellt werden.

Kann ich mit einem Formular mehrere Akkreditierungen beantragen?

Auf einem Antragsformular kann nur die Akkreditierung einer Veranstaltung mit einer Veranstaltungskategorie beantragt werden. Beispiel: Wenn Sie die Akkreditierung eines Vortrags (Kat. A) beantragen, für den Sie gleichzeitig die Akkreditierung als Referent (Kat. F) beantragen möchten, so müssen Sie zwei Akkreditierungsanträge ausfüllen. Es handelt sich zwar um nur eine Veranstaltung, jedoch um zwei Veranstaltungskategorien.

Was habe ich bei Veranstaltungen der Kategorie E (Intervision, Supervision, Qualitätszirkel, Balint-Gruppen, Selbsterfahrung) zu beachten?

Für die erste - kostenpflichtige - Antragstellung einer Fortbildungsveranstaltung der Kategorie E sind keine Nachweise erforderlich; reichen Sie lediglich das vollständig ausgefüllte Formular ein. Für jede Sitzung muss ein Kurz-Protokoll erstellt werden; ferner ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Für den - kostenlosen - Folgeantrag ist folgendes zu beachten:

- Zusammen mit dem Folgeantrag sind die Kurzprotokolle sowie die Teilnehmendenliste für den vergangenen Jahreszeitraum einzureichen.
- Der Antrag auf Akkreditierung einer Folgeveranstaltung ist nur bis zu drei Monaten nach Ende des Akkreditierungszeitraums möglich. Wird dieser Zeitraum überschritten, so kann der Antrag nicht als Folgeantrag behandelt werden. Es handelt sich dann um einen gebührenpflichtigen Erstantrag. Dies bedeutet auch, dass von der Leiterin oder dem Leiter der Gruppe ausgestellte Teilnahmebescheinigungen für Treffen der Gruppe, die innerhalb des nicht akkreditierten Zeitraumes liegen, nicht anerkannt werden können.

Gibt es eine Mindestanzahl von Teilnehmenden an einer Intervisionsgruppe?

Gemäß Fortbildungsordnung der PKS gibt es eine Mindestzahl von drei Teilnehmenden.

Stellt die PKS Vorlagen für Teilnahmebescheinigungen zur Verfügung?

Nein - mit Ausnahme von Veranstaltungen der Kategorie E. Für diese senden wir Ihnen zusammen mit dem Akkreditierungsbescheid eine Kopiervorlage für die Teilnahmebescheinigung zu, auf der die Referenznummer, die Bezeichnung, die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie der Akkreditierungszeitraum angegeben sind.

Welche Informationen sollten auf Teilnahmebescheinigungen enthalten sein?

Sie sind berechtigt, Teilnehmenden einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

Folgende Informationen müssen auf der Bescheinigung angegeben werden:

- Von der PKS vergebene Anzahl von Fortbildungspunkten,
- Veranstalter, Name, Ort, Zeit der Veranstaltung.

Folgende Informationen sollten auf der Bescheinigung angegeben werden:

- Hinweis, dass die Veranstaltung von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes akkreditiert wurde,
- von der PKS vergebene Referenznummer, die Sie auf dem Akkreditierungsbescheid finden

Kann ich den Besuch einer nicht-akkreditierten Veranstaltung nachträglich anerkennen lassen?

Grundsätzlich kann auch für eine von der Kammer zuvor nicht akkreditierte Veranstaltung ein Antrag auf Anerkennung von einzelnen Teilnehmenden gestellt werden. In diesem Fall erfolgt der Nachweis, dass es sich um eine akkreditierungsfähige Fortbildungsmaßnahme gehandelt hat, durch Vorlage des Programms und der Teilnahmebestätigung innerhalb von drei Monaten nach der Teilnahme. Diese Form des Nachweises (nachträgliche Anerkennung) ist gebührenpflichtig. Die vollständigen Unterlagen werden dem Fortbildungsausschuss vorgelegt. Der Fortbildungsausschuss prüft, ob die Veranstaltung die in der Fortbildungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.

2. Beschlüsse des Ausschusses für Fortbildung zur Durchführung der FO

Beschluss über die Anerkennung der Tätigkeit als Supervisorin oder Supervisor

Die Akkreditierung einer Supervisor*innentätigkeit ist nur in Zusammenhang mit einer konkreten Veranstaltung möglich und beinhaltet keine grundsätzliche Anerkennung weiterer Supervisor*innentätigkeit. Einem Antrag auf Anerkennung als Supervisor*in für eine bestimmte Veranstaltung ist ein Nachweis über die entsprechende Qualifikation beizulegen.

Beschluss über fremdsprachlich vorliegende Unterlagen für die Akkreditierung oder nachträgliche Anerkennung einer Fortbildung

Bei einer Fortbildung im nicht-deutschsprachigen Ausland können die entsprechenden Nachweise für einen Antrag auf Akkreditierung oder nachträgliche Anerkennung der Fortbildung auch in englischer Sprache bei der PKS eingereicht werden. Eine Übersetzung ins Deutsche wird nicht verlangt.

Beschluss über die Zuständigkeit der PKS für die Akkreditierung von Veranstaltungen

Die PKS ist zuständig für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Kammermitglied der PKS,
- die zu akkreditierende Veranstaltung findet im Saarland statt.